



## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ellrich**



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in der Sitzung am ....., die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. Im § 13 Abs. 1 werden der monatliche Sockelbetrag sowie das Sitzungsgeld geändert.**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **61,08 €** sowie ein Sitzungsgeld von **15,27 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

#### **2. Im § 13 Abs. 7 wird die monatliche Entschädigung geändert.**

- (7) Der ehrenamtliche Senioren- und Behindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit gem. § 11 der Hauptsatzung eine Entschädigung in Höhe von **60,00 €** im Monat. Außerdem hat er Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, insbesondere Reisekosten.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Ellrich tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, .....  
Stadt Ellrich

- Siegel -

Henry Pasenow  
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht Ellricher Zeitung ... Jahrgang Nr. ... vom .....